

Aufnahmereglement

1. Grundlagen

Gemäss der Statuten des VBK/AIFA/ASSTI, nach Artikel 60 ff ZGB, werden im Aufnahme-reglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/ eines Bewerbers in den Verband festgelegt.

Der Vorstand des VBK/AIFA/ASSTI entscheidet gemäss den Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus

- Vollmitgliedern
- Assoziierte Mitgliedern
- Provisorische Mitgliedern
- Gastmitgliedern

3. Vollmitglieder

Vollmitglieder sind Bildungsinstitute für Kunsttherapie, die eine provisorische oder definitive Anerkennung der OdA KSKV/CASAT erlangt haben.

Sie leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden. Die Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

4. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind Bildungsinstitute die weder die provisorische noch die definitive Anerkennung der OdA KSKV/CASAT erhalten haben, oder sie im Moment nicht zu erwerben gedenken.

Sie leisten den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden. Die Assoziierten Mitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

5. Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder sind Bildungsinstitute, die im Aufnahmeverfahren zur Vollmitgliedschaft oder Assoziierten Mitgliedschaft stehen. Sie können ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teilnehmen und leisten den jährlichen vollen Mitgliederbeitrag.

6. Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Institutionen und Organisationen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind. Sie sind ohne Stimm- und Wahlrecht, sie können an den Versammlungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt.

7. Aufnahmeverfahren

7.1. Die Antragsteller stellen einen Antrag, mit den Unterlagen des Bildungsinstitutes, an den Vorstand des VBK. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausbildungskonzept
- Aufnahmeverfahren
- Curriculum
- Prüfungsreglement
- Äquivalenzverfahren
- Lehrpersonen

7.2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 500.-.

7.2.1. Die Aufnahmegebühr nach Abschluss des Aufnahmeprozedere für Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder beträgt CHF 700.-. Assoziierte Mitglieder können den Antrag zum Vollmitglied stellen. Sie erbringen den Nachweis der Anerkennung durch die OdA KSKV/CASAT. Die Kosten belaufen sich auf CHF 125.- / Stunde.

7.3. Der Vorstand ist berechtigt fehlende Unterlagen des Instituts einzufordern.

7.4. Der Vorstand entscheidet nach einer Prüfung der eingereichten Unterlagen, über die Aufnahme des Institutes als Vollmitglied, resp. als Assoziiertes Mitglied.

7.5. Assoziierte Mitglieder, Gastmitglieder und Provisorische Mitglieder werden durch das gleiche Prozedere zum Vollmitgliedern.

8. Rekurse

Rekursgesuche werden an die Mitgliederversammlung gerichtet.

9. Inkraftsetzung

Diese vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. September 2017 in Olten genehmigt.

Die Präsidentin:	Laure Perrenoud
Die Vizepräsidentin:	Denise Huber
Die Mitgliederverantwortliche:	Madeleine Rhyner
Die Aktuarin:	Sandra Widmer